

Merkblatt für den Tulpensonntagszug 2025 in Orsoy

1. Der Tulpensonntagszug in Orsoy findet am 2. März 2025 statt.
2. Die Anmeldung muss **bis zum** an franke_1.okk@arcor.de erfolgen. Bei der Anmeldung sind zwei verantwortliche Aufsichtspersonen zu benennen, die der Zugleitung auch während des Zuges als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Aufsichtspersonen sind während des Umzuges für die Vermeidung von Unfällen ihre Gruppe und / oder ihres Wagens verantwortlich.
3. Die Wagen müssen bis 13:00 Uhr in der Landrat-von-Laer-Str. in Fahrtrichtung Hafendamm sein. Von dort werden sie einzeln aufgerufen, um sich in der Straße Grüner Winkel in der Zugfolge einzureihen. Der Zugweg verläuft wie folgt: Müschensteg, Kiesendahlstraße, Seilerbahn, Egerstraße, Fährstraße, An der Schanz, Zissenstraße, Binsheimer Straße, Rosenstraße, Turmstraße, Kuhstraße, Egerstraße, Auflösung am Hafendamm
4. Ab 12:00 Uhr wird die gesamte Innenstadt für den Straßenverkehr gesperrt. Für die betroffenen Straßen des Zugweges gilt am Rosenmontag bis zum Ende des Umzuges ein absolutes Halteverbot.
5. Es sind Wagen und Fußgruppen jeglicher Thematik zugelassen, soweit sie nicht ausfallend, beleidigend usw. sind. Alle Wagen werden vom 1. OKK 99 vorher abgenommen. Am Wagen angebrachte Werbung ist unzulässig.
6. **Sicherung der Wagen:**
 - Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen und Geländern bzw. Brüstungen ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von **1000 mm** einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.
 - Seitenverkleidungen nach unten bis höchstens 25 cm über der Erde, damit Kinder nicht darunter kriechen können und Bodenwellen keinen Aufschlag erzeugen.
 - Auf- und Abstiege sollen möglichst nur hinten angebracht werden, auf keinen Fall dürfen sie zwischen zwei verbundenen Fahrzeugen sein.
 - **Wagen und Zugfahrzeug müssen während des gesamten Zuges von eigenem Personal abgesichert werden. Dies gilt insbesondere für Zugfahrzeuge, die nicht überschaubar sind. Zugfahrzeuge sollten möglichst eine Rundumverkleidung haben, zwingend erforderlich ist aber eine Frontverkleidung des Zugfahrzeuges und des Wagens.**
 - **Personenzahl:** Wagen sollten nicht mit mehr als 10 Personen besetzt sein. Es ist schöner und vor allen Dingen sicherer, weniger Teilnehmer auf den Wagen und mehr in den Fußgruppen zu haben.
7. Ein Wagen darf einschließlich Aufbauten **nicht höher als 4,0 m hoch** sein.
8. Eigene Beschallungsanlagen sind bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Lautsprecherboxen der Beschallungsanlage dürfen nicht in Kopfhöhe (aus Sicht der Besucher des Umzuges) angebracht sein, damit sie keine Hörschäden verursachen. Ebenso ist die Lautstärke der Musik auf ein erträgliches Maß zu regulieren. Das erträgliche Maß bestimmt im Zweifel der Veranstalter.
9. Das Werfen von harten Gegenständen ist untersagt, Kamelle natürlich ausgenommen. Bitte nicht gezielt auf Menschen oder Tiere werfen. Werbung auf

dem Wurfmaterial ist erlaubt. Aus Umwelt- und Kostengründen herrscht für den Zug Konfettiverbot, da der Reinigungsaufwand unverhältnismäßig hoch ist.

10. Die Ausgabe von Alkohol an Jugendliche ist untersagt. Es dürfen keine Flaschen, Dosen etc. vom Wagen geworfen werden. Aus Sicherheitsgründen sind keine Gläser, sondern nur Trinkbecher zu verwenden.
11. Die Fahrzeugführer dürfen keinen Alkohol trinken (sie sind haftbar für ihr Fahrzeug) und sollen vorsichtig manövrieren.
12. Den Anordnungen der Polizei, der Hilfskräfte des DRK, der Feuerwehr und der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Im Bereich der Aufstellung des Umzuges werden Nummern angebracht, die zur Orientierung dienen sollen. In einem gesonderten Schreiben wird jeder Gruppe eine Nummer zugeordnet. Die beigefügten Schilder sind –falls möglich- gut sichtbar vorne oben an der linken und rechten Seite des Wagens oder an einer anderen geeigneten Stelle (z. B. Mottoschild) anzubringen.
14. Der Umzug wird vom 1. OKK 99 haftpflichtversichert. Schäden, die Dritten zugefügt werden, sind also abgedeckt, nicht aber die Teilnehmer des Umzuges. An- und Abfahrt sind auf dem direkten Weg versichert, falls die Fahrzeuge für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind.
15. Für die Fahrzeuge sind die Halter bzw. Fahrer verantwortlich. Daher sind nur angemeldete Fahrzeuge im Zug zugelassen. Schäden sind spätestens drei Tage nach dem Umzug (Aschermittwoch) dem 1. OKK 99, Thomas Franke, anzuzeigen. Einzelheiten und Schadenshöhe sind dann innerhalb von drei Wochen genau mitzuteilen (auch wichtig für Anwohner usw.).

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Paul van Holt (Mobil Nadine oder Thomas Franke, Bachstr. 13, 47495 Rheinberg, Mobil: 0172 8026831. In der Hoffnung, dass der Tulpensonntagszug mit Ihrer / Eurer Hilfe wieder ein voller Erfolg wird und gut verläuft, verbleiben wir mit einem

kräftigen „**Oschau – Helau**“

Der Vorstand des 1. OKK 99